

Vereinbarung zum Betrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) im Sinne des § 79 f EAG und § 16c EIWOG

abgeschlossen zwischen dem **Netzbetreiber**

HALLAG Kommunal GmbH
Augasse 6, 6060 Hall in Tirol

und

dem Betreiber der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (im folgenden **EEG-Betreiber**)

Titel, Nachname, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Firmenbuchnummer, Vereinsnummer:

EbUtilities Nummer („Marktteilnehmer-Nummer“): RC

Die gesamte Energie-Erzeugung erfolgt in der(n) Anlage(n) wie folgt:

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik...)	Engpass- leistung
1	AT.005120.		kW
2	AT.005120.		kW
3	AT.005120.		kW
4	AT.005120.		kW

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen:

Das Formular ist **vollständig** auszufüllen bzw. zu ergänzen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann der Antrag leider nicht weiterbearbeitet werden.

Die **Vereinbarung** ist auf der **letzten Seite** zu **unterzeichnen** und mit **allen Seiten** an uns zu **retournieren** (strom@hall.ag). Nach Ergänzung und Gegenzeichnung durch uns tritt die gegenständliche Vereinbarung in Kraft.

Die **EbUtilities** Nummer ist auf <https://www.ebutilities.at/registrierung> durch den Anlagenbetreiber zu beantragen. (Bei der Registrierung den Button „Energiegemeinschaften“ anklicken und bei „Rolle“ „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ auswählen. Alle weiteren Felder ausfüllen)

Die **Zählpunktnummer** wurde bzw. wird vom Netzbetreiber mit dem Netzzugangsvertrag (Angebot und Bestätigung für den Netzzutritt) vergeben. Bei neu zu errichtenden PV-Anlagen bitte dieses Feld einfach frei lassen, die Zählpunktnummer wird dann von vergeben und hier eingetragen.

Die **Einspeiseleistung** wurde bzw. wird vom Netzbetreiber mit dem Netzzugangsvertrag bekanntgegeben. Bei neu zu errichtenden PV-Anlagen wird diese Feld durch uns befüllt.

Aufteilungsmodus: Auf **Seite 2** (Anlage A) ist anzukreuzen, ob die Zuteilung **dynamisch** oder **statisch** erfolgen soll. Nur bei der statischen Zuteilung ist zusätzlich noch die untere Tabelle auszufüllen (Die Aufteilungssumme muss als Gesamtbetrag 100% ergeben.) Die **Zählpunktbezeichnungen** für die einzelnen Teilnehmer befinden sich auf der jeweiligen **Stromrechnung**.

Weiterführende Infos zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen: <https://pv-gemeinschaft.at/> oder <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

Anlage A

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Folgende Berechtigte werden an der Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teilnehmen: (Bitte die Zählpunktbezeichnungen ergänzen)

Nr.	Titel, Nachname, Vorname	Zählpunktbezeichnung
1		AT.005120.
2		AT.005120.
3		AT.005120.
4		AT.005120.
5		AT.005120.
6		AT.005120.
7		AT.005120.

Die **Aufteilung der erzeugten Energie** auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt: (bitte entspr. ankreuzen)

- ☐ **Dynamisch:** nach dem tatsächlichen Viertelstundenverbrauch der teilnehmenden Berechtigten *oder*
☐ **Statisch:** nach festen Anteilen der teilnehmenden Berechtigten

Erläuterung zur **dynamischen** Aufteilung:

Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Berechtigten in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die elektrische Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen. Ein Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird dem Anlagenbetreiber zugeordnet.

Erläuterung zur **statischen** Aufteilung:

Die Zuordnung der durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt entsprechend den nachfolgenden Anteilen. (Ein Anteilswechsel ist einmal jährlich kostenlos.) Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie dem Anlagenbetreiber/der Erzeugungsanlage zuzurechnen (Gemeinschaftsüberschuss).

Es gilt **im Falle einer statischen Aufteilung** ab Unterzeichnung der gegenständlichen Anlage A folgender **Aufteilungsschlüssel** zwischen den einzelnen Teilnehmern: (**nur bei statischer Aufteilung auszufüllen**)

Nr.	Titel, Nachname, Vorname	Anteil in %
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Präambel

1. Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage(n) einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind:
 - a. **Lokaler** Nahebereich: Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil **einer Transformatorstation** miteinander verbunden.
 - b. **Regionaler** Nahebereich: Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene **in einem Umspannwerk** miteinander verbunden.
2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Die **EEG** hat aus **mindestens zwei** Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die EEG selbst oder einen teilnehmenden Netzbenutzer abzuschließen. Zusätzlich tritt die EEG gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer auf.
4. Zwischen dem Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbenutzern der EEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der EEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.
5. Sieht die EEG den Betrieb mit mehreren Erzeugungsanlagen vor, sind für deren vollständige Abwicklung noch bis Oktober 2022 die technischen Spezifikationen und Prozesse zu entwickeln. Bis dahin wird für jede Erzeugungsanlage eine separate Gemeinschafts-ID vergeben, der seitens EEG einzelne teilnehmende Netzbenutzer zugeordnet und separat abgerechnet werden. Die Verrechnung im Rahmen der separaten Gemeinschafts-IDs erfolgt lokal oder regional entsprechend den tatsächlichen Anschlussverhältnissen (siehe Punkt II.).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der EEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse lt. ebUtilities einzuhalten.

2. Anlagenbeschreibung

Die gesamte Erzeugung erfolgt in der auf der ersten Seite beschriebenen Anlage. Die Einspeisung erfolgt über die angeführten Zählpunkte. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Berechtigten entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsmodus zugeordnet.

Bei der EEG handelt es sich um eine (diese Auswahl trifft der Netzbetreiber)

- ☐ lokale EEG
- ☐ regionale EEG.

Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer jeweils im Zeitpunkt der EEG Antragstellung.

Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten teilnehmender Netzbenutzer sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung als lokale oder Regionale EEG zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Einstufung der EEG als lokal bzw. regional geändert werden könnte, ist seitens EEG eine Änderung des gegenständlichen Vertrages auf eine regionale bzw. lokale EEG nötig. In diesem Fall sind hinsichtlich der teilnehmenden Netzbenutzer die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

3. Prozessbeschreibung

Die EEG gibt dem Netzbetreiber die teilnehmenden Netzbenutzer sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbenutzer bekannt (Anlage A). Allfällige Änderungen bei bestehenden EEGen erfolgen ausschließlich digital, wenn dafür Markprozesse vorgesehen sind.

Der **Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde** sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage A bzw. über die Markprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbenutzers mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die EEG informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung - bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(n) (Überschuss) zuordnen.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbenutzer zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer EEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der EEG und den teilnehmenden Netzbenutzern, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG enthält;

- ein **Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jeden teilnehmenden Netzbenutzer** und ein **Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit dem Netzbetreiber** sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbenutzer (Anlage A bzw. Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass **alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage(n)** in Betrieb und mit einem **Messgerät** ausgestattet sind, welches die erforderliche **Messung auf der ¼-h-Basis** durchführt;
- dass seitens der EEG sichergestellt ist, dass die **Zustimmung** der teilnehmenden Netzbenutzer bzw. der Gemeinschaft zur **Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte** gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.

5. Pflichten der EEG

Seitens der EEG sind dem Netzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt dem Netzbetreiber und bedarf seiner Zustimmung. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem Netzbetreiber von der EEG zu vergüten.
- Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- jeweiliger zugeordnete Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbenutzer an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- **Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;**
- Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).

6. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Netzbetreiber wird der EEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

7. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet die EEG verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der EEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer.

Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die EEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die EEG verantwortlich ist.

8. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die EEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der hinsichtlich des/der Erzeugungszählpunkte(s) abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

11. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozessen auf ebUtilities (www.ebutilities.at) jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

12. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

13. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

14. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung Netzbetreiber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung EEG